

Kurztitel

Frauenförderungsplan für das BMF

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 340/2000 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 197/2006

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

21.10.2000

Außerkrafttretensdatum

24.05.2006

Text**Hinweis auf das B-GBG**

§ 10. (1) Präsidenten/Präsidentinnen, Vorstände/Vorständinnen und Personalreferenten/Personalreferentinnen sollen periodisch auf das B-GBG aufmerksam gemacht werden. Anzustreben ist die Beseitigung der bestehenden regionalen Unterrepräsentierungen von Frauen.

(2) In jeder Dienststelle ist der aktuelle Frauenförderungsplan zur Einsicht aufzulegen. Alle Bediensteten sind darüber zu informieren.